

FÖRDERBESTIMMUNGEN – INVESTITIONSOFFENSIVE „AUSFLUGSZIELE IN KÄRNTEN“

§ 1 Zielsetzung der Förderung

Der Gast möchte neben seiner Unterkunft auch Land und Leute kennen lernen. Ausflugsziele spielen dabei eine wichtige Rolle. So machen 46 % der Kärnten Urlauber im Sommer einen Ausflug außerhalb des Urlaubsortes. Dieser Wert ist im Vergleich mit Rest-Österreich lt. T-Mona Studie wesentlich höher. Wird die Zufriedenheit der Gäste in diese Betrachtung miteingeschlossen, so erzielt das „Schlechtwetterangebot“ in Kärnten eine mäßigere Beurteilung. Viele Ausflugsziele Kärntens sind im Angebot der Kärnten Card gebündelt und mit dem Qualitätsgütesiegel ausgezeichnet. Das Angebot an Ausflugszielen in Kärnten ist weitreichend, vielfältig und sowohl in den Hauptsaisonen Sommer und Winter und teilweise auch in den Nebensaisonen offen.

Mit vorliegender Investitionsoffensive unterstützt der Tourismusreferent des Landes Kärnten Mag. Sebastian Schuschnig Maßnahmen, welche das Angebot von Ausflugszielen weiterentwickeln, optimieren und auch verstärkt ganzjährig nutzbar machen. Besonders berücksichtigt werden Maßnahmen, welche eine Saisonverlängerung und eine Wetterunabhängigkeit bewirken.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Förderbestimmungen gelten für die Investitionsoffensive „Ausflugsziele in Kärnten“. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechtsidentitäten.

§ 3 Rechtsgrundlagen

(1) Nationales Recht:

Diese Richtlinie wurde auf Grundlage der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Kärnten in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

(2) EU-Recht:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt Nr. L 12 vom 15.12.2023; in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO 2014), ABl. L 187 vom 26.6.2014; in der jeweils gültigen Fassung.

Die angeführten EU-rechtlichen Grundlagen sind nur auf Förderungen anzuwenden, die auch als „staatliche Beihilfe“ im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen sind.

Eine dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Für ein bestimmtes Ausflugsziel kann im Rahmen der Investitionsoffensive „Ausflugsziele in Kärnten“ der maximale Förderbetrag in Höhe von 150.000 Euro ausgeschöpft werden.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

Die eingereichten Projekte haben zumindest eine der folgenden Maßnahmen zu beinhalten:

- Erweiterung, Erneuerung, Neuerrichtung der Aufenthaltsbereiche für Gäste (z.B. Eingangsbereich, Kassa, Aufenthaltsräume, Foyer, Terrasse etc.)
- Maßnahmen zur Erweiterung von bestehenden bzw. Umsetzung neuer Angebote (z.B. Familien- und Kinderangebote, etc.)
- Qualitätsverbessernde Sanierungsinvestitionen, sofern sie zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Objekts beitragen. Reine Ersatzinvestitionen, die sich nicht auf das Kundenerlebnis auswirken, fallen nicht darunter. Nicht davon erfasst sind Reparatur- und Instandhaltungskosten sowie Betriebskosten der Anlage/des Angebots. Zur Beurteilung im Einzelfall benötigt die Förderstelle ein gesamtheitliches Konzept in inhaltlicher und planerischer Ausführung
- Investitionen zur Steigerung der Wetterunabhängigkeit
- Maßnahmen im digitalen Bereich (z.B. mehrsprachige Homepages, Online-Ticketing, Audio-Guiding, digitale Visualisierungen, etc.)
- Investitionen in Radinfrastruktur (z.B. Neubau, Vergrößerung Modernisierung von Abstellanlagen für Räder und Gepäck, Wartungs- und Servicestelle, e-Bike Ladestationen, etc.)
- Investitionen in Barrierefreiheit

Zur Umsetzung des Projektes werden neben investiven Maßnahmen auch begleitende Konzeptions- und Beratungskosten anerkannt.

§ 5 Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

- (1) Das Projekt ist der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Wirtschaftspolitik, Tourismus und Beteiligungsverwaltung mit den unter Punkt (3) a) bis d) angeführten Beilagen vorzustellen und mit dieser im Sinne der Tourismusstrategie des Landes Kärnten abzustimmen.
- (2) Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch unter Beilegung von Projekt- und Kostenunterlagen in der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität vor Projektbeginn einzubringen.
- (3) Der Förderantrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projektes (inkl. Skizzen, Pläne etc.);
 - b) einen Zeit- und Maßnahmenplan (Projektbeginn bis Projektabschluss);
 - c) eine Darstellung der Gesamtkosten des zur Förderung beantragten Projektes (basierend auf Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen);
 - d) eine Finanzierungsdarstellung, unter Einbeziehung sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten (Finanzierungskonzept);

§ 6 Förderwerber

Als Förderwerber kommen nur Ausflugsziele in Kärnten in Betracht, darunter versteht man Freizeit- und Erlebnisangebote jeglicher Art, die als Sehenswürdigkeiten bzw. Attraktionen für Besucher einen Anreiz bieten diese aufzusuchen und die gegen Entgelt öffentlich zugänglich sind.

Diese Ausflugsziele können nachstehende Organisationsformen aufweisen:

- Gewerbliche und nicht-gewerbliche Unternehmungen und Vereine
- Gemeinden und Tourismusorganisationen im Sinne des Kärntner Tourismusgesetzes

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Grundsätzlich richtet sich die Zuerkennung einer Förderung nach der Verfügbarkeit der betreffenden Finanzmittel im Landeshaushalt.
- (2) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, sofern das Projekt mit dem EU-Beihilfenrecht im Einklang ist.
- (3) Die Höhe der Fördersumme wird nach Maßgabe der Umsetzung folgender Kriterien bemessen:
 - Beitrag zur Landestourismusstrategie
 - Qualität der Besucherbetreuung (Aufenthalts- bzw. Erlebnisqualität)
 - Träger des „Kärnten Qualitätssiegel“
 - Erleichterung des Zutrittsprozesses /Buchung Information (Ticketing, Mehrsprachigkeit)
 - Verwendung von natürlichen bzw. regionalen Ressourcen
 - Innovationsgehalt
 - Ökologische Nachhaltigkeit
 - Saisonverlängerung
 - Erweiterung der Öffnungszeiten (z.B.: Frequenzen, Öffnungszeiten pro Woche)
 - Schlechtwettertauglichkeit
 - Schaffung neuer Arbeitsplätze
- (4) Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten, wobei die Obergrenze mit max. € 150.000,-- angesetzt ist. Die Mindestinvestition beträgt € 10.000,-.

§ 8 Förderbare Kosten

- (1) Förderbare Kosten:
Förderbare Kosten sind sämtliche dem förderbaren Vorhaben zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die während der Dauer der Projektumsetzung entstanden sind.
- (2) Nicht förderbare Kosten:
 - Personalkosten und Eigenleistungen des Förderwerbers
 - Marketingkosten
 - Ersatzinvestitionen, Reparatur- und Instandhaltungskosten sowie Betriebskosten
 - Reine Konzeptions- und Beratungskosten ohne Umsetzungsmaßnahmen.
 - Kosten, die vor Projekteinreichung beim Land Kärnten / Abteilung 7 angefallen sind.
 - Die auf das förderbare Vorhaben entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.
 - Finanzierungskosten und Verzugszinsen sowie Wechselgebühren und Devisenverluste
 - Rechts- und Beratungskosten
 - Öffentliche Abgaben und Gebühren

§ 9 Erhebung der gesamten Fördermittel

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln wird vom anweisenden Organ oder von jenem Rechtsträger, der vom anweisenden Organ mit der Abwicklung der Förderung beauftragt wurde (Förderabwicklungsstelle), insbesondere auch die Höhe jener öffentlichen Mittel erhoben, um deren Gewährung der Förderwerber für dasselbe Vorhaben angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Dies gilt auch bei verschiedener Zweckwidmung der von anderen anweisenden Organen des Landes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich

anderer Gebietskörperschaften gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben. Zu diesem Zweck wird dem Förderwerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

§ 10 Gewährung und Abwicklung der Förderung

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ein schriftliches Förderungsansuchen bei der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Wirtschaftspolitik, Tourismus und Beteiligungsverwaltung bzw. bei dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung einbringt.
- (2) Sind die beizulegenden Unterlagen nicht vollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderwürdigkeit nicht aus, wird der Förderwerber von der Förderabwicklungsstelle, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung der Unterlagen aufgefordert. Kommt der Förderwerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.
- (3) Soweit dies zweckmäßig erscheint, werden die Daten über die Fördergewährung mit anderen in Betracht kommenden Fördergebern abgestimmt.
- (4) Die Ablehnung bzw. Zusage eines Förderansuchens erfolgt schriftlich.

§ 11 Auflagen und Bedingungen

- (1) Eine Förderung wird nur schriftlich und gegebenenfalls mit Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen. Mit der Gewährung einer Förderung gelten insbesondere folgende Auflagen:
 - a) Der Förderwerber hat der Förderabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
 - b) Der Förderwerber hat Organen oder Beauftragten des Landes in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten Einsicht an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder zu erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgane entscheidet.
 - c) Der Fördernehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Druckwerke, für deren Produktion eine Landestourismusförderung in Anspruch genommen wird, auf Papier hergestellt werden, dessen Herkunft aus nachhaltiger und umweltschonender Waldbewirtschaftung mit einem Gütesiegel eines unabhängigen Zertifizierungssystems (beispielsweise PEFC) bestätigt wird. Der Nachweis ist durch die Anbringung einer entsprechenden Kennzeichnung am Druckwerk zu erbringen.
 - d) Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche Förderungen bzw. Zuschüsse, die er zusätzlich zu dieser angeführten erhält, bekannt zu geben. Sollte es zu einer Überförderung kommen, so ist das Land berechtigt, die Förderung im erforderlichen Ausmaß zu kürzen und allenfalls zurück zu verlangen.
 - e) Vom Förderungswerber ist ein Teil der Gesamtkosten des Vorhabens durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufzubringen. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein.

- (2) Bei Gewährung einer Förderung ist vom Förderwerber eine Verpflichtungserklärung (Subventionserklärung) zu unterfertigen. Zwischen dem Fördergeber, dem Land Kärnten (vertreten durch das für Tourismuswesen zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung), und dem Förderwerber ist ein schriftlicher Fördervertrag abzuschließen.

§ 12 Auszahlung der Förderung

Vor Auszahlung der gewährten Fördermittel sind vom Förderwerber entsprechende Verwendungsnachweise zu erbringen:

- (1) Der Verwendungsnachweis ist binnen zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern mit der Förderabwicklungsstelle nichts anders vereinbart wurde.
- (2) Grundsätzlich sind auf den Förderwerber ausgestellte Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) über die geförderte Maßnahme vorzulegen. In einer schriftlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass diese Rechnungen bei keiner anderen Förderstelle eingereicht werden. Erforderlichenfalls kann der Fördergeber vom Förderwerber eine Endabrechnung (Einnahmen und Ausgaben) verlangen. Eine Rechnungsübersicht ist unter Anführung der wesentlichen Parameter (Rechnungssteller, Inhalt, Rechnungsbetrag brutto/netto, bezahlter Betrag, Überweisungsdatum) in Form einer Excel-Tabelle verpflichtend beizulegen. Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form zu übermitteln.
- (3) Der Schlussbericht hat in übersichtlicher Form die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die Resümees daraus zu beschreiben. Er hat eine detaillierte Dokumentation des Projektes (inkl. Beschreibung der Zielerreichung, Programm, Foto, etc.) zu beinhalten.
- (4) Die Modalitäten der Auszahlung der Fördersumme werden in dem zwischen dem Fördergeber, dem Land Kärnten und dem Förderwerber abzuschließendem schriftlichen Fördervertrag vereinbart. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Verwendungsnachweise, ihrer Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit sowie der nachweislichen Erfüllung der unter § 11 genannten Auflagen und Bedingungen.
- (5) Berichtspflicht Jahresabgrenzung: Der Förderwerber ist verpflichtet, dem Fördergeber am Jahresende zusätzlich zu den oben angeführten Verwendungsnachweisen jene Maßnahmen (incl. Kosten) mitzuteilen, welche in diesem Kalenderjahr umgesetzt wurden, aber deren Bezahlung erst im nächsten Kalenderjahr erfolgen wird. Dazu wird vom Fördergeber im Herbst ein eigenes Abfrageformular an den Förderwerber übermittelt.

§ 13 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der Förderwerber ist verpflichtet, die Förderung über Aufforderung der Förderabwicklungsstelle ganz oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere
 - a) die Förderabwicklungsstelle vom Förderwerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
 - b) der Förderwerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
 - c) der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - d) die Fördermittel vom Förderwerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) das Vorhaben vom Förderwerber durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - f) der Förderwerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Verwendungsnachweise nicht

- bzw. nicht zur Gänze beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
- g) sich die Gesamtkosten der Endabrechnung gegenüber den geplanten Gesamtkosten verringern;
 - h) nach dem Zeitpunkt des Förderansuchens von einem anderen Organ des Landes oder einem anderen Rechtsträger eine Förderung für das gleiche oder ein ähnliches Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurde, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war;
 - i) über das Vermögen des Förderwerbers vor Abschluss des Vorhabens oder während der Laufzeit der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
 - j) der Betrieb des Förderwerbers vor Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert wird, oder durch Schenkung übergeht oder dauernd eingestellt wird, oder die geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert werden;
 - k) dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist;
 - l) von Organen der EU die Rückforderung der Förderung auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird.
 - m) der Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungsverbot nicht einhält.
- (2) Für den Fall, dass vor Auszahlung der Förderung einer der unter den Punkten a) bis m) genannten Umstände eintritt oder unzureichend Verwendungsnachweise vorgelegt werden, kann der Förderbetrag gekürzt bzw. zur Gänze gestrichen werden und es entfällt der Anspruch des Förderwerbers auf (gänzliche) Auszahlung der noch nicht geleisteten Förderung.

§ 14 Datenverwendung durch den Fördergeber

- (1) Der Förderwerber bestätigt in der Subventionserklärung, dass er die Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung im Beiblatt „Datenschutzerklärung für die Abwicklung von Förderungen gemäß den Förderbestimmungen – Investitionsoffensive „Ausflugsziele in Kärnten“ für das jeweilige Jahr zur Kenntnis genommen hat.

§ 15 Gültigkeit

Die vorliegenden Förderbestimmungen gelten ab dem 01. Jänner 2024 bis auf Widerruf.

Tourismuslandesrat
Mag. Sebastian Schuschnig